



## Wichtige Informationen für einen Umzug nach § 22 SGB II

Nach § 22 Abs. 4 SGB II müssen Sie vor Abschluss eines Mietvertrages über eine Unterkunft die Zustimmung Ihres zuständigen Jobcenters einholen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die Unterkunft angemessen sind. Über die Erforderlichkeit entscheidet die Geschäftsstelle des Leistungsbereiches anhand Ihrer eingereichten Unterlagen oder in einem persönlichen Gespräch. Die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft wird anschließend anhand Ihres konkreten Mietangebotes geprüft.

Ein Umzug mit Zustimmung liegt dann vor, wenn

- die Erforderlichkeit des Umzuges anerkannt wird und
- die Aufwendungen der neuen Unterkunft innerhalb der zurzeit gültigen Mietobergrenze liegen.

Ziehen Sie ohne Zustimmung des Jobcenters um, werden nur Kosten für die Unterkunft bis zur Höhe der geltenden Mietobergrenze anerkannt.

Bei Umzug ohne Zustimmung werden darüberhinaus

- keine Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten
- keine Kautions-/Mietsicherheit
- keine Folgekosten (z.B. Übernahme von Nachzahlungen aus Betriebskostenabrechnungen; Heizkostenabrechnungen werden jedoch in angemessener Höhe übernommen)

bewilligt (§ 22 Abs. 6 SGB II).

Bitte beachten Sie, dass das Jobcenter Kiel – unabhängig davon, ob eine Zustimmung zum Umzug vorliegt – keine Doppelmieten oder Kosten für eine Einzugsrenovierung übernimmt.

Bei weiteren Fragen zu einem beabsichtigten Umzug vereinbaren Sie bitte einen Termin zu einem persönlichen Gespräch oder reichen Sie aussagekräftige Unterlagen mit einer Rückrufnummer ein.